



KUNDMACHUNG

Gebührenordnung 2024

Aktenzeichen: 920/2024
Amtstafel: Nußdorf-Debant

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,57 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 5.374,59.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,74 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1,39 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 2.085,00.
Für Schwimmbecken ist nach § 2 Abs. 3 zusätzlich eine Anschlussgebühr von Euro 0,96 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,28 je m³ Wasserverbrauch bzw. für Landwirte Euro 1,25 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die jährliche Wasserzählermiete nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 17,32 bei Zählern mit 4 m³-Nennbelastung und Euro 69,36 bei Zählern mit einer 16 m³ Nennbelastung.
4. Die laufende jährliche Pauschalgebühr in der Bauphase nach § 3 Abs. 2 beträgt bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ Euro 130,43 bzw. über 1.500 m³ Euro 260,87.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

bei Restmüllsäcken

a)	bei einem Einpersonenhaushalt	(4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke)	Euro	46,80
b)	bei einem Zweipersonenhaushalt	(8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke)	Euro	93,60
c)	bei einem Dreipersonenhaushalt	(11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	128,70
d)	bei einem Vierpersonenhaushalt	(13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	152,10
e)	bei einem Fünfpersonenhaushalt	(15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	175,50
f)	ab einem Sechspersonenhaushalt	(17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	198,90

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,81 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,59 je Sack.

bei Restmüllbehältern

a)	bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt	(80 Liter Tonne)	Euro	172,51
b)	ab einem Fünfpersonenhaushalt	(120 Liter Tonne)	Euro	259,09
c)	bei Mehrparteienhäusern	(240 Liter Tonne)	Euro	518,18
d)	bei Mehrparteienhäusern	(660 Liter Tonne)	Euro	1.423,76
e)	bei Mehrparteienhäusern	(800 Liter Tonne)	Euro	1.726,01

bei Biomüllbehältern

a)	bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(35 Liter Tonne)	Euro	141,12
b)	bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(40 Liter Tonne)	Euro	161,28
b)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(80 Liter Tonne)	Euro	322,98
c)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(120 Liter Tonne)	Euro	483,42

Restmüll bei Freizeitwohnsitzen

a)	bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ²	(4 Säcke)	Euro	71,96
b)	bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ²	(6 Säcke)	Euro	116,62
c)	bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ²	(8 Säcke)	Euro	161,15
d)	bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ²	(10 Säcke)	Euro	205,56

Restmüll bei Betrieben

a)	bei einer 80-Liter Restmülltonne	Euro	51,20
b)	bei einer 120-Liter Restmülltonne	Euro	76,80
c)	bei einer 240-Liter Restmülltonne	Euro	153,60
d)	bei einer 660-Liter Restmülltonne	Euro	422,44
e)	bei einer 800-Liter Restmülltonne	Euro	512,04
f)	bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde	Euro	3.200,36

Restmüll bei Berggasthöfen

a)	bis 150 Sitzplätze je Monat	Euro	129,56
b)	ab 150 Sitzplätze je Monat	Euro	172,29

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

für die Abholung

a) eines Restmüllsackes (40 l)	Euro 6,70
b) eines Restmüllsackes (70 l)	Euro 11,70
c) eines Restmüllbehälters (80 l – privat)	Euro 13,27
d) eines Restmüllbehälters (120 l – privat)	Euro 19,93
e) eines Restmüllbehälters (240 l – privat)	Euro 39,86
f) eines Restmüllbehälters (660 l – privat)	Euro 109,52
g) eines Restmüllbehälters (800 l – privat)	Euro 132,77
h) eines Restmüllbehälters (80 l – gewerblich)	Euro 12,80
i) eines Restmüllbehälters (120 l – gewerblich)	Euro 19,20
j) eines Restmüllbehälters (240 l – gewerblich)	Euro 38,40
k) eines Restmüllbehälters (660 l – gewerblich)	Euro 105,61
l) eines Restmüllbehälters (800 l – gewerblich)	Euro 128,01
m) einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l)	Euro 800,09

für die Abholung

a) eines Biomüllbehälters (35 l)	Euro 3,36
b) eines Biomüllbehälters (40 l)	Euro 3,84
c) eines Biomüllbehälters (80 l)	Euro 7,69
d) eines Biomüllbehälters (120 l)	Euro 11,51
e) eines Biomüllbehälters (240 l)	Euro 23,02
f) eines Biomüllbehälters (660 l)	Euro 63,35

für den Ankauf

a) von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	Euro 8,93
b) von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	Euro 0,17
c) von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	Euro 0,66
d) von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	Euro 1,04
e) von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	Euro 0,10

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 15.09.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte einmalig für ein:

a) Einzelgrab	Euro 109,71
b) Doppelgrab	Euro 219,42
c) Kindergrab	Euro 109,71
d) Urnenerdgrab	Euro 109,71
e) Urnengrab Nische	Euro 759,01
f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung)	Euro 455,01
g) Urnengrab Stelen- oder Platte	Euro 371,92

2. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 für die erstmalige Verlegung von Porphyrplatten als Grabeinfassung beträgt für:

a) ein Einzelgrab	Euro 379,52
b) ein Doppelgrab	Euro 531,29
c) ein Kindergrab	Euro 83,49

3. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 für eine Beisetzung beträgt im:

a) Einzel- oder Doppelgrab	Euro	371,92
b) Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung	Euro	478,17
c) Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	106,25
d) Urnennischengrab	Euro	106,25
e) Stelen- oder Plattengrab	Euro	106,25

4. Die Beisetzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 für die weitere Verlegung von Porphyrplatten und Wiederherstellung der Grabeinfassung beträgt beim:

a) Einzelgrab	Euro	106,25
b) Doppelgrab	Euro	136,59
c) Kindergrab	Euro	15,17

5. Die jährliche Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt für:

a) ein Einzelgrab	Euro	31,86
b) ein Doppelgrab	Euro	63,72
c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	22,78
d) ein Urnennischengrab	Euro	53,14
e) ein Stelen- oder Plattengrab	Euro	31,86

6. Die sonstigen Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 betragen:

a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle	Euro	154,84
b) Die Gebühr für eine Exhumierung u. Umbettung einmalig	Euro	759,01

Artikel V

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 28.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 58,33.
2. Der erhöhte Steuersatz für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 116,66.
3. Der Steuersatz für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 45,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 30.09.2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Andreas Pfurner)